

Bereich: Feuerwehr
Az: 37-41-12
Datum: 18.04.2002

2002/081
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	07.05.2002	
Rat der Stadt	16.05.2002	

Betreff

Gebührenberechnungen 1997 - 2001 für den Rettungsdienst und Krankentransport der Stadt Castrop-Rauxel

☐ Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung eine entsprechende Vereinbarung mit den Krankenkassen zu schließen, um die Gebührenberechnung der Jahre 1997 bis 2001 abzuschließen.

Kruse

Eckhardt

Sachverhalt

Mit der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2002 konnte nunmehr wieder eine durch die Krankenkassen als Kostenträger anerkannte Gebührensatzung für die Leistungen des Krankentransport- und Rettungsdienstes verabschiedet werden. Seit dem 1. Januar 2002 werden daher die Gebühren wieder in voller Höhe direkt mit den Krankenkassen abgerechnet ohne in irgendeiner Form die Patienten beteiligen zu müssen.

Wesentlicher Bestandteil dieser Einigung mit den Krankenkassen war auch, eine Regelung für die Jahre 1997 bis 2001 zu finden. Hierzu wurde vereinbart, dass basierend auf den ansatzfähigen Kosten der Berechnung für das Jahr 2002, eine Nachkalkulation für die Jahre 1997 bis 2001 vorgenommen wurde. Bei den ansatzfähigen Kosten lag der Verhandlungsschwerpunkt im wesentlichen bei den Overheadkosten und der Behandlung der Fehlfahrten.

Die Gebührenbedarfsberechnung 1997, deren Richtigkeit durch das Verwaltungsgericht bestätigt wurde, ist von den Krankenkassen akzeptiert worden, obwohl für sie keine rechtliche Bindung besteht.

Nachdem diese Nachkalkulationen inzwischen mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen abgestimmt wurde, wird die Abwicklung so erfolgen, dass für jeden einzelnen Gebührenfall, auf den die Krankenkassen ihren Festbetrag gezahlt haben, eine Nachberechnung an die Krankenkassen erfolgen muß. Eine pauschale Zahlung ist abrechnungstechnisch nicht möglich, da als Kostenträger eine Vielzahl Krankenkassen ergänzende Bescheide erhalten müssen.

Aufgrund der Anzahl der aufgelaufenen Fälle (ca. 19.000) wird sich diese Nachberechnung noch über das gesamte Jahr 2002 hinziehen.

Aus dem Verfahren ergeben sich folgende Zahlen:

Kasseneinnahmereste aufgrund der Differenzbeträge zwischen Gebühr und Festbetrag:	1.430.695,00 €	(2.798.197 DM)
Nachberechnung an die Krankenkassen aufgrund der Einigung:	509.777,00 €	(997.038 DM)
Verbleibende Kasseneinnahmereste	920.918,00 €	(1.801.159 DM)

Von diesem letztgenannten Betrag sind im Rahmen der pauschalen Restbereinigung gemäß § 41 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVo) **766.938,00 €** (1.500.000 DM) abgesetzt worden. Die verbleibenden **153.980,00 €** (301.159,00 DM) sollen erst im Jahre 2002 abgewickelt werden, weil bis zur Klärung der Angelegenheit keine Vollstreckungen erfolgen sollten.